

**Antwort
der Landesregierung**

auf die Kleine Anfrage 2
der Abgeordneten Susanne Melior,
Fraktion der SPD,
Drs. 5/23

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2 vom 27.10.2009

Verlängerung der Genehmigung des Wasserlandeplatzes auf dem Schwielowsee

Der Tagespresse ist zu entnehmen gewesen, dass die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine Genehmigung für den Wasserlandeplatz auf dem Schwielowsee bis Ende 2010 erteilt hat.

Aus diesem Grund frage ich die Landesregierung:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass der Betreiber des Ressort Schwielowsee die "Theodor Fontane" Besitz- & Betriebsgesellschaft mbH erneut einen Antrag auf Genehmigung des Wasserlandeplatzes gestellt hat?
2. Welchen Inhalt hat der Antrag?
3. Entstehen Kosten für den Antragsteller? Wenn ja - in welcher Höhe?
4. Inwieweit beeinflussen die vorliegenden Klagen und Widersprüche das Genehmigungsverfahren?
5. Sind die im Jahr 2009 eingereichten Widersprüche zur Genehmigung des Wasserlandeplatzes weiterhin gültig oder müssen für das Jahr 2010 neue Widersprüche eingereicht werden?
6. Entstehen für das Einreichen von Widersprüchen erneut Kosten?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zunächst stellt die Landesregierung fest, dass die aktuell bis zum 31.12.2009 befristete Genehmigung des Sonderlandeplatzes Schwielowsee noch nicht verlängert wurde, da das entsprechende Genehmigungsverfahren bislang nicht abgeschlossen ist.

Frage 1:

Entspricht es den Tatsachen, dass der Betreiber des Ressort Schwielowsee die "Theodor Fontane" Besitz- & Betriebsgesellschaft mbH erneut einen Antrag auf Genehmigung des Wasserlandeplatzes gestellt hat?

Frage 2:

Welchen Inhalt hat der Antrag?

Zu Frage 1 und 2:

Die Vorhabensträgerin und Inhaberin der bisherigen Genehmigungen, die „Theodor Fontane„ Besitz- und Betriebsgesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 30.09.2009 die unbefristete, hilfsweise bis zum 31.12.2010 befristete Verlängerung der Genehmigung beantragt.

Frage 3:

Entstehen Kosten für den Antragsteller? Wenn ja - in welcher Höhe?

Zu Frage 3:

Abhängig vom anfallenden Verwaltungsaufwand ist eine Gebühr nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung festzusetzen. Da die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Verlängerungsantrag noch nicht vorliegen, ist derzeit nicht abschätzbar, mit welchem Verwaltungsaufwand und daher mit welcher Gebühr zu rechnen ist. Zusätzlich hat die Vorhabensträgerin im Fall der erneuten Genehmigungserteilung die Auslagen für die Bekanntmachung der Genehmigung in der Tagespresse und im Amtsblatt des Landes Brandenburg direkt zu tragen. Hierfür fiel nach hiesiger Kenntnis in den vergangenen Jahren jeweils ein höherer dreistelliger Betrag an.

Frage 4:

Inwieweit beeinflussen die vorliegenden Klagen und Widersprüche das Genehmigungsverfahren?

Zu Frage 4:

Die anhängigen Klagen beeinflussen den Ablauf des Genehmigungsverfahrens nicht. Gleiches gilt auch hinsichtlich der bestandskräftig gewordenen Widerspruchsbescheide.

Frage 5:

Sind die im Jahr 2009 eingereichten Widersprüche zur Genehmigung des Wasserlandeplatzes weiterhin gültig oder müssen für das Jahr 2010 neue Widersprüche eingereicht werden?

Zu Frage 5:

Soweit gegen die bis zum 31.12.2009 befristete Genehmigung vom 19.02.2009 in der Fassung der jeweiligen Widerspruchsbescheide keine Klage in der Hauptsache eingereicht wurde, sind die Widerspruchsbescheide bestandskräftig geworden. Somit muss - wer die ggf. stattgebende Verlängerung der Genehmigung rechtlich angreifen will - nunmehr erneut dagegen Widerspruch einlegen.

Frage 6:

Entstehen für das Einreichen von Widersprüchen erneut Kosten?

Zu Frage 6:

Der Erlass eines vollständig oder teilweise zurückweisenden Widerspruchsbescheides ist eine Amtshandlung, für die (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung eine Widerspruchsgebühr festzusetzen ist.